

Zwischen SGB II und SGB VIII
Auszugsberatung für junge Volljährige



BRJ



Berliner
Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

Ausgangssituation

- Politische Entscheidung: Sparmaßnahmen
- Öffentliche Jugendhilfe gerät unter Druck
- Freie Jugendhilfe gerät unter Druck
- Betroffene können ihre Rechte nicht realisieren
- Vereinsgründung im Juni 2002

- Mitglieder: Freie Träger und engagierte Privatpersonen
- Bundesweit erste Ombudsstelle
- Ehrenamtliche Arbeit
- Finanzierung durch Mitgliedsbeiträge und Spenden

3 Standbeine

- Beratung
- fachliche Qualifizierung
- Öffentlichkeitsarbeit

Zwischen SGB II und SGB VIII
Auszugsberatung für junge Volljährige



BRJ



Berliner
Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

Besonderheiten des SGB II für U-25

- Absenkung der Regelsätze auf 80%
- Verschärfte Sanktionsregelungen
- Erweiterte Unterhaltsverpflichtung
- Auszugs- und Umzugsverbot

Projekthinhalte

- Analyse der Problemlagen an der Schnittstelle SGB II und SGB VIII
- Folgen der geänderten Rechtslage
- Beratung junger Volljähriger
- Beratung der beteiligten Institutionen
- Fortbildungsangebote
- Neue Kooperationsformen

§ 22 Absatz 2a SGB II

- „(2a) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn
- 1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- 2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- 3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Lebenslagen junger Volljähriger

- „Prekäre Wohnverhältnisse und Obdachlosigkeit
- Rausschmiss aus der elterlichen Wohnung
- Wohnraum ist nicht alles
- In der Warteschleife zwischen den Ämtern
- Sanktionsbelastete Familien
- Phlegmatische Nesthocker
- Bedürftigkeit entsteht erst bei Auszug
- Heirat und / oder Schwangerschaft

Folgen des Auszugsverbotes

- Wachsende familiendynamische Konflikte
- Existenzgefährdungen
- Abbruch von Schule / Ausbildung / Bildungsmaßnahmen
- Zweifelhafte Auswege aus dem Elternhaus

Unterschiede zwischen SGB II und SGB VIII

- **SGB II** Voraussetzung ist der selbständige Bürger
Eingliederung in Arbeit
Reduzierung der Hilfeleistung
- **SGB VIII** Entwicklungsförderung
Ziel: Selbständigkeit
keine Sanktionen

Kooperationsvorschläge

- Verbindliche Kooperationsverträge
- Gemeinsame Hilfeplangespräche
- Fachtage, Fortbildungen, Hospitationen
- Einbeziehung des Jugendamtes bei Verdacht auf Vorliegen von Ausnahmegründen für eine Zustimmung zur Kostenübernahme und bei Sanktionen
- Fachlich begründete Standards für § 41 SGB VIII

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

www.brj-berlin.de

Projekt: Jugendliche zwischen SGB II und SGB VIII
Auszugsberatung für junge Volljährige

Projektleiterin: Ulli Schiller
schiller@brj-berlin.de